

Mittler-Verhältnis des Vaters zum Sohne und zum Menschen und des Menschen zu Gott und zu seinem Nächsten; hiervon leiten sich Missionsbefehl und die Schlüsselgewalt ab.

Kirchenrecht ist „Recht der Gnade“, da in der Gnade als einem „institutionellen Rechtsakt“ das zerstörte Rechtsverhältnis wieder hergestellt und gleichzeitig ein neues gegründet wird. Dieses wird zuerst im Taufrecht wirksam. Stets handelt es sich um personale Vorgänge, um einen Anspruch Gottes und darauf aufbauend um die Rechtsbeziehungen zwischen Menschen.

Aus der Auslegung der Stiftungs-Urkunden über den vierfachen Auftrag der Kirche — Wort der Verkündigung und Lehre, Taufe, Abendmahl, Absolution — entwickelt Dombois das Kirchenrecht seinem Inhalte nach. Grundvorgänge des Kirchenrechts sind für ihn Tradition und Rezeption, Jurisdiktion und Ordination. Diese werden bei den einzelnen Institutionen nachgewiesen, beginnend bei der Taufe als der ersten konkreten Handlung des Kirchenrechts, dann dem Abendmahl, der Ordination, der Ehe, dem Bekenntnis.

Verdienstvoll ist es, daß bei aller Gelehrsamkeit der Deduktion aktuelle Fragen der Praxis erwähnt oder kurz behandelt werden, z. B. die besonderen Formen der Gemeinschaften im Rahmen des Gesamtsystems der Kirche und hier die umstrittene Stellung der „Bruderschaften“ (S. 272 f.) oder die Aufgabe der Frau in der Kirche und die Problematik ihrer Ordination zur Pastorin (S. 613 ff.).

Das umfangreiche Werk des Juristen Dombois ist kein leicht zu lesendes Buch. Es wird vom Theologen mehr in die Hand genommen werden als vom Juristen, da es die Kenntnis der Kirchenrechtsgeschichte im wesentlichen voraussetzt und eigentlich auch das Wissen um die Werke namhafter Lehrer der Theologie und der Jurisprudenz verlangt, mit deren Gedankengängen sich Dombois in zum Teil recht ausführlichen Darlegungen kritisch auseinandersetzt. Diese stete Auseinandersetzung mit anderen — es seien hier nur zu nennen Luther, Melancthon, Calvin, Barth, Brunner, Bonhoeffer, Harnack, Käsemann, Leeuw und Mörsdorf sowie Erik Wolf, Sohm, Heckel, Diem, Wehrhahn, Scheuner — ist es, die dem Leser das Verständnis dessen, was der

Verfasser geben möchte, erschwert. Ist es aber einmal gelungen, den oft verschlungenen Gedankengängen des Autors zu folgen, so hat man von dem Studium des Werkes Gewinn. Man spürt dann das starke Bemühen, die im Laufe der Geschichte gebildeten Schichten, die nach Dombois die Grundlagen des kirchlichen Lebens verdecken, gleichsam wie mit einem Seziermesser vorsichtig abzutragen, um zu dem eigentlichen Wesen der Kirche und ihrer Aufgabe vorzustoßen und zugleich damit ihre Einheit aufzuzeigen.

„Das ökumenische Kirchenrecht ist... eine säkulare Aufgabe der Kirchenrechtslehre und der Kirchenrechtsgestaltung, die Bewährungsprobe einer Kirche... in einer nicht mehr teilbaren Welt“ (S. 1053).

Aus diesem Grunde trägt das Buch wohl auch seinen Untertitel „Ökumenisches Kirchenrecht“ zu Recht. Arved Hohlfeld

*Seppo A. Teimonen*, *Missio Politica Oecumenica. A Contribution to the Study of the Theology of Ecumenical Work in International Politics.* (Annales Soc. Missiologicae Fennicae IV.) The Finnish Society for Missionary Research, Helsinki 1961. 86 Seiten. Brosch. FM 400.—.

Untersuchungen über die theologische Grundlage ökumenischer Wirksamkeit auf dem Feld politischer Fragen sind selten, und so darf diese ebenso gründliche wie klare Übersicht der Entwicklung der Anschauungen auf diesem Gebiete lebhaft begrüßt werden. Sie ist vorwiegend geschichtlich aufgebaut. Zum Ausgangspunkt nimmt T. die Überwindung der älteren, auf nationale und zivilisatorische Sendung aufgebauten Missionsidee durch die Konferenz in Edinburgh (1910) und die hier erfolgende Eröffnung des Blicks auf eine universale christliche Verbundenheit. Stand in den 20er Jahren die ökumenische Arbeit an sozialen und politischen Fragen unter dem Zeichen eines liberal fundierten „social gospel“, so wies das theologische Denken der 30er Jahre vom Boden der dialektischen Theologie aus die Ansätze einer aus natürlicher oder historischer Ordnung begründeten christlichen Soziallehre scharf zurück und verwies auf die Mitte der christlichen Verkündigung in der Christusoffenbarung im Wort der Schrift. Von dorthier sucht auch die Gegenwart ökumenische Stellungnahmen zu begründen,

wobei sich freilich verschiedene Richtungen zeigen und wichtige Grundfragen in der Erörterung bleiben. Das gilt besonders von der zentralen Frage des Naturrechts, in der der Verf. sich gegen eine zu geringe Beachtung des ersten Artikels wendet und an der dialektischen Trennung von weltlicher Ordnung und Offenbarung auch im Blick auf das ökumenische Gespräch mit der Tradition anderer christlicher Bekenntnisse Kritik übt. Der Standpunkt des Verf. nimmt die neuere Sicht der Kirche als des einen geistlichen Leibes Christi an, ohne aber der dialektischen Theologie und ihrer christologischen Linie zu folgen. Hervorzuheben sind die vorzügliche Bibliographie und die reichen Schrifttumshinweise. Ulrich Scheuner

Richard M. Fagley, Zuviel Menschen. Die Bevölkerungsexplosion und die Verantwortung der Christen. Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart 1961. 292 Seiten. Leinen DM 24.50.

Endlich ein Buch, das die Fragen, die man heute unter dem Stichwort „Geburtenregelung“, „Familienplanung“, „Bevölkerungspolitik“ bezeichnet, in ihren Gesamtzusammenhängen behandelt. Verfasser unternimmt Untersuchungen aus der „Notwendigkeit einer christlichen Lehre von der verantwortlichen Elternschaft, die von weitesten Kreisen vertreten und befürwortet werden muß“. Als Exekutivsekretär der vom Ökumenischen Rat der Kirchen eingesetzten ständigen Kommission für Internationale Angelegenheiten sind ihm in ungewöhnlichem Maße alle denkbaren Quellen, kirchliche wie säkulare (UNO und ihre Organisationen), zugänglich. So ist ein Werk entstanden, das für jeden, der sich mit den behandelten Fragen beschäftigt, Auskünfte gibt, die für den in der Alltagsarbeit Engespannten nicht zu beschaffen sind. Die ersten fünf Kapitel bringen in gedrängter Form, auf nur 96 Seiten, eine Analyse der heutigen Situation. Im folgenden VI. Kapitel werden die verschiedenen Möglichkeiten der Geburtenbeschränkung dargestellt mit dem Ergebnis, daß die eigentliche Aufgabe nicht äußerer, sondern erzieherischer Art sei.

Der Hauptteil des Buches (S. 112–249) berichtet über die Stellung der Weltreligionen (Kap. VII) und sodann des Alten Testaments und des Judentums (Kap. VIII) zum Problem. In den anschließenden Kapiteln

wird kurz der Befund im Neuen Testament erhoben, und dann folgen jene Abschnitte, die dem Leser Aussagen vermitteln, die bisher nur Fachleuten bekannt gewesen sein dürften: die Stellung der Frühkirche, der östlichen Orthodoxie, des römischen Katholizismus und des Protestantismus.

Noch nimmt die Orthodoxie in dieser Frage einen völlig ablehnenden Standpunkt ein, soweit nicht die Beschränkung der Kinderzahl durch Enthaltensamkeit erzielt wird — wenn überhaupt eine solche absichtliche Beschränkung anerkannt werden kann. Der orthodoxe Standpunkt ist für gesetzliches Denken sicherlich der einzig richtige und mögliche. Doch ist zu fragen, ob man über die heute vorliegenden Tatsachen genügend unterrichtet ist, um auf eine Überprüfung der Ausgangsposition auf ihre Zeitbedingtheit, d. h. ihre nichttheologischen Faktoren, verzichten zu dürfen.

Die Stellung der römischen Kirche deutet an, was dann geschehen könnte: Der Weg von Augustin bis zum 12. September 1958, wo Pius XII. erstmalig eine bedingte Geburtenkontrolle zugestand, ist lang. Im Grunde ist damit die rigorose Position aufgegeben.

„Aus einem kunstvoll angelegten Park in einen Naturwald mit vielen ausgetretenen Pfaden“ kommen wir, wenn wir uns von der römischen zur protestantischen Lehre wenden. Die Reformatoren und ihre Nachfolger in den folgenden Jahrhunderten sahen die Ehe als Institution zur Kindererzeugung und als „wesentliches Heilmittel gegen die Sinnenlust des sündigen Menschen“ an. In Zeiten der Entvölkerung durch Seuchen und Kriege bestand zudem kein Anlaß, sich über Geburtenbeschränkung Gedanken zu machen. Das beginnt erst in diesem Jahrhundert. Noch 1920 verwirft die Lambeth-Konferenz die „Geburtenregelung“, um zehn Jahre später diesen Beschluß zu widerrufen. Von da an folgen bald die Erklärungen amerikanischer, britischer, schwedischer, finnischer, niederländischer und schließlich 1953 indischer Kirchen. 1958 wird der Bericht der Lambeth-Konferenz „über die Familie in der gegenwärtigen Gesellschaft“ veröffentlicht, und im April 1959 trat eine vom Ökumenischen Rat der Kirchen eingesetzte Studiengruppe zusammen, deren Bericht über „die verantwortliche Elternschaft und das Bevölker-